

Merkblatt zur «Unentgeltlichkeit des Unterrichts» an der Schule Kirchlindach

Gemäss Art. 13 des Volksschulgesetzes ist der Unterricht an der öffentlichen Volksschule unentgeltlich. Die Gemeinde gibt den SuS die individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich ab.

Dazu gehören auch Aufwendungen für Exkursionen und Lager, **sofern eine Pflicht zur Teilnahme besteht**. Eltern dürfen dafür nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit der Kinder einsparen. In Frage kommen dabei einzig die Verpflegungskosten, da die Eltern die Unterkunft der Kinder auch bei deren Abwesenheit bereithalten müssen.

Für die Lehrpersonen heisst dies, dass neben den erwähnten Spezialwochen kein Geld von den Eltern eingezogen werden darf.

Sollte die Gemeinde Kürzungen ihres Budgets vornehmen, werden somit auch zusätzliche «Veranstaltungen» wegfallen.

Für zusätzliche Aufwendungen gelangt die Lehrperson an die SL und diese integriert alle Wünsche ins ordentliche Budget.

Rahmenbedingungen für Kostenbeiträge der Eltern

Für beide Schulstandorte gelten die gleichen Rahmenbedingungen bezüglich der maximalen Elternbeiträge.

Für Skilager	Anzahl Tage x max. Fr. 16.-
Für Landschulwochen	Anzahl Tage x max. Fr. 16.-
Für einen Skitag	kein Beitrag
Für eine Schulreise	kein Beitrag
Für eine Exkursion	kein Beitrag

Es dürfen keine zusätzlichen Kosten für Eintritte, Skipässe etc. in Rechnung gestellt werden.

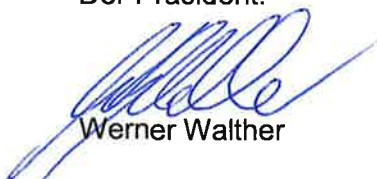
Die Kostenbeiträge für die Veranstaltungen überschreiten im Schnitt der 3 Jahre den Betrag von Fr. 80.-- pro Schuljahr nicht.

Das Merkblatt hat der Gemeinderat am 04.04.2019 genehmigt und gilt ab 01.08.2019.

Kirchlindach, 19.08.2019

GEMEINDERAT KIRCHLINDACH

Der Präsident:



Werner Walther

Der Sekretär:



Martin Bieri